



Kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative „Gerichtliche Kontrolle von Notrecht stärken (Notrechtsinitiative)“

im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 7. Oktober 2022

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Initiativtext

Der Kanton Zürich reicht gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut ein:

„Die Bundesversammlung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen im Bundesgerichtsgesetz (BGG) sowie allfälligen weiteren Erlassen zu schaffen, um die Anfechtung von Notverordnungen und Notverfügungen vor Bundesgericht zu ermöglichen. Sie beachtet dabei die nachfolgenden Parameter:

1. In zulässiger Abweichung von Art. 189 Abs. 4 BV sind alle Verordnungen und Verfügungen des Bundesrats und der Bundesversammlung, die sich direkt auf die Verfassung stützen, vor Bundesgericht als erster und einziger Instanz mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anfechtbar. Dasselbe gilt für Verordnungen und Verfügungen, die sich auf Erlasse wie das Epidemiegesezt (EpG), Embargogesezt (EmbG) oder Landesversorgungsgesezt (LVG) stützen und damit eine ähnliche Wirkung entfalten wie verfassungsunmittelbare Verordnungen oder Verfügungen.
2. Greift die Bestimmung einer Verordnung oder Verfügung in die Grundrechte Einzelner ein, so hat die zuständige Bundesbehörde für das Vorliegen sämtlicher Einschränkungsvoraussetzungen den vollen Beweis zu erbringen. Dasselbe gilt für das Vorliegen objektiv-sachlicher Gründe für eine Ungleichbehandlung verschiedener Norm- oder Verfügungsadressaten. In Fällen einer nachweislichen Beweisnot kann eine Beweismassenkung zu hoher Wahrscheinlichkeit erfolgen; blosse Glaubhaftmachung genügt nicht.
3. Überdies prüft das Bundesgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob im konkreten Fall alle Kriterien gemäss Art. 184 Abs. 3 BV, Art. 185 Abs. 3 BV oder der Gesetzesnorm erfüllt sind, auf welche die Verordnung oder Verfügung sich stützt. Kommt es zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist, hebt es diese gesamthaft auf.
4. Über eine Beschwerde ist in aller Regel innert drei Monaten nach deren Eingang zu entscheiden. Gerichtliche Fristen können im gesamten Beschwerdeverfahren nicht erstreckt werden.“

Begründung

Nach heutiger Rechtslage können einzelne Privatpersonen nur kantonale Notverordnungen direkt vor Gericht anfechten. Bei nationalen Notverordnungen ist dies nicht möglich, womit stets ein konkreter Einzelfall abgewartet werden muss, um die Rechtmässigkeit bundesrätlichen Notrechts gerichtlich klären zu lassen – wobei auch dann mühsam über mehrere Instanzen prozessiert werden muss. Daraus folgt, dass Grundsatzurteile häufig erst mit zwei Jahren Verspätung ergehen – also dann, wenn allfällige Schäden des Öfteren bereits eingetreten sind! Und weil Notrecht sofort in Kraft tritt und nicht dem Referendum untersteht, kann auch nicht auf die StimmbürgerInnen verwiesen werden, welche sich politisch zur Wehr setzen könnten. Vielmehr sind es in Notrechtszeiten primär die Gerichte, die einen Machtmissbrauch der Regierung wirksam stoppen können. **Und genau hier setzt nun die Notrechtsinitiative an: Sie verlangt, dass nationale Notverordnungen und Notverfügungen mit Beschwerde unmittelbar vor Bundesgericht angefochten werden können, wobei das Bundesgericht in aller Regel innert drei Monaten zu entscheiden hat. Eine Standesinitiative aus dem grössten Schweizer Kanton soll dabei den nötigen Druck auf Bundesbern ausüben, damit diese überfällige Änderung endlich vorgenommen wird.**

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Postleitzahl Politische Gemeinde:

Namen und Vornamen <small>(handschriftlich und möglichst in Blockschrift)</small>	Geburtsjahr	Wohnadresse <small>(Strasse/Hausnummer)</small>	Unterschrift <small>(eigenhändig)</small>	Kontrolle <small>(leer lassen)</small>
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee

Artur **Terekhov** (Präsident), Kirchweg 36, 8102 Oberengstringen; Marco **Vogt** (Vizepräsident), Glärnischstrasse 61, 8712 Stäfa; Johann Martin **Allemann**, Alte Landstrasse 105A, 8707 Uetikon am See; Alex **Gantner**, Staubergasse 9, 8124 Maur; Patrick **Jetzer**, Gumpisbuelstrasse 49, 8600 Dübendorf; Karin **Joss**, Rebweg 23, 8108 Dällikon; Andreas **Puccio**, Rosenbergstrasse 9, 8304 Wallisellen; Nicolas **Rasper**, Etzelstrasse 64, 8820 Wädenswil; Natalie **Stauber**, Steinbodenstrasse 5, 8447 Dachsen; Ursula **Uttinger**, Hotzestrasse 35, 8006 Zürich; Jürg **Vollenweider**, Einhard-Weg 5, 8603 Schwerzenbach; Maria **Wegelin**, Julie-Bikle-Strasse 46, 8406 Winterthur

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehalten zurückziehen.

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende.... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift und Amtsstempel)

